

Kompanie - Statut

der
1. Fahnenkompanie
im Holzhäuser Schützenverein
von 1846 e.V.

Übersicht:

§1	<u>Bezeichnung</u>	§13	<u>Anlegung der Kassenbestände</u>
§2	<u>Aufgaben</u>	§14	<u>Kassenbericht. Entlastung. Revisoren</u>
§3	<u>Kompanieführung</u>	§15	<u>Höhe des Monatsbeitrages und Sonderumlagen</u>
§4	<u>Kompanie-Hauptversammlung</u>	§16	<u>Zahlung der Beiträge</u>
§5	<u>Kompanie-Versammlung</u>	§17	<u>Zahlungsverzug und Ausschluss</u>
§6	<u>Andere Versammlungsteilnehmer</u>	§18	<u>Schriftführer</u>
§7	<u>Mitgliedschaft</u>	§19	<u>Schießsportveranstaltungen</u>
§8	<u>Aufnahmeverfahren</u>	§20	<u>Änderung dieses Kompanie-Statuts</u>
§9	<u>Kompanie-Emblem</u>	§21	<u>Anerkennung</u>
§10	<u>Kompanie-Kasse</u>	§22	<u>Außerkraftsetzung bisheriger Beschlüsse</u>
§11	<u>Verwendung der Mittel</u>	§23	<u>Inkrafttreten</u>
§12	<u>Kassiere</u>		

§1 Bezeichnung:

Die Kompanie ist organisations- und kommandomäßig eine Teileinheit des Holzhäuser

Schützenvereins von 1846 e.V., Bad Pyrmont, und führt nach dessen Organisationsplan die Bezeichnung:

„1. Fahnenkompanie im Holzhäuser Schützenverein von 1846 e.V. Bad Pyrmont“

Zusammen mit der 2. Fahnenkompanie bildet sie innerhalb des Holzhäuser Schützenvereins kommandomäßig das Fahnenbataillon.

§2 Aufgaben:

Die 1. Fahnenkompanie hat in erster Linie die Aufgaben loyal zu erfüllen, die ihr im Rahmen der vereinsmäßigen Aufgabenstellung und Zielsetzung ganz allgemein zufallen oder ihr von den dafür zuständigen Vereinsinstanzen besonders zugewiesen werden.

Sie macht es sich darüber hinaus zu ihrer vornehmsten Pflicht, durch ein stets vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit den Holzhäuser Schützenverein auch nach außen hin würdig zu

vertreten. Hieraus ergeben sich für die Angehörigen der 1. Fahnenkompanie insbesondere die folgenden Verpflichtungen:

1. Intensive Pflege des Schießsports im Rahmen der Vereins-, Bataillons- und Kompaniemäßigen Veranstaltungen
2. Übernahme und Durchführung von besonderen Aufgaben,
3. ein möglichst vollzähliges Erscheinen bei den angesetzten Vereinsbataillons- und Kompanieveranstaltungen,
4. das Tragen einer einwandfreien Schützenuniform
5. sich in jeder Hinsicht so zu verhalten, dass das Ansehen des Holzhäuser Schützenvereins in der Öffentlichkeit nicht leidet,
6. stets Vorbild für die Außenstehenden zu sein, um so den Wert der Schützenmitgliedschaft in aller Öffentlichkeit zu unterstreichen,
7. die Anweisungen der Vereins-, Bataillons- und Kompanieführung loyal zu befolgen und nicht zuletzt eine gute Kameradschaft nicht nur innerhalb der eigenen Kompanie sondern darüber hinaus auch gegenüber den Kompanieangehörigen der 2. Fahnenkompanie und allen anderen Mitgliedern des Holzhäuser Schützenvereins zu pflegen.

§3 Kompanieführung:

Die Kompanie wird in erster Linie vom Kompanieführer und daneben von dessen Stellvertreter (den Kompanieoffizieren) geführt. Sie werden satzungsgemäß auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Auf dem gleichen Wege wird auch ihr Offiziersrang festgesetzt. Wenn es der Vorstand für ratsam hält, kann er in einer Kompanieversammlung um entsprechende Vorschläge für die Wahl der Kompanieoffiziere bitten. Die von der Kompanieversammlung gemachten Vorschläge sind jedoch für den Vorstand nicht verbindlich. Er kann der Generalversammlung hiervon abweichende Vorschläge unterbreiten.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Kompanieoffizieren Unteroffiziere zur Seite. Die Zahl der Unteroffiziere und ihre Dienstgrade werden unter Berücksichtigung aller Umstände und Belange jeweils vom Vorstand festgesetzt. Sie werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Vorstand gewählt. Der Präsident kann den Kompanieführer für die Wahl der Unteroffiziere um entsprechende Vorschläge bitten, er muss es aber nicht.

Darüber hinaus werden die Kompanieoffiziere durch je einen Schriftführer und Kassierer bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäften der Kompanie unterstützt. Sie werden jeweils in der Kompanie-Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Schriftführer und Kassierer erhalten keinen besonderen Kommandomäßigen Dienstrang zugewiesen.

Es ist zulässig, dass beide Funktionen in Personunion wahrgenommen werden. Sie können aber auch von einem Kompanieoffizier oder einem Unteroffizier mit ausgeführt werden.

§4 Kompanie-Hauptversammlung:

Die Kompanie-Hauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Kompanieführer, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. An der Hauptversammlung nehmen alle beitragszahlenden Kompanieangehörigen, auch wenn sie nicht zum Kompanie-Stamm gehören, teil. Jeder Kompanieangehörigen hat eine Stimme. Die Kompanie-Hauptversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Schriftführers und Kassierers ([§3](#))
2. die Wahl des Kassenrevisoren ([§14](#))
3. die Entlastung des Kassierers für das abgelaufene Geschäftsjahres ([§14](#))
4. die Höhe des in die Kompanie-Kasse zu zahlenden Monatsbeitrags ([§15](#))
5. die Änderung des Kompanie-Statuts ([§20](#))

Im übrigen können in einer Hauptversammlung auch solche Beschlüsse gefasst werden, die ansonsten einer Kompanie-Versammlung vorbehalten sind. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn außer einem Kompanieoffizier als Versammlungsleiter wenigstens die Hälfte aller Kompanieangehörigen anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, falls dieses von nur einem der stimmberechtigten Anwesenden gewünscht wird.

§5 Kompanie-Versammlung:

Kompanie-Versammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, statt. Sie werden vom Kompanieführer, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. An der Kompanie-Versammlung nehmen alle beitragszahlenden Kompanieangehörigen teil. Jeder Kompanieangehörige hat eine Stimme. Die Kompanie-versammlung beschließt über:

1. alle Vorlagen und Anträge, die vom Kompanieführer oder seinem Stellvertreter eingebracht werden,
2. die Erhebung von Sonderumlagen für bestimmte Zwecke ([§15](#))
3. die Ausschließung von Kompanieangehörigen aus der 1. Fahnenkompanie aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Kompanieoffiziere, der Unteroffiziere sowie des Schriftführers und Kassierers (gemeinsamer Mehrheitsbeschluss) ([§17](#))
4. die Verwendung der Mittel, soweit hierfür nicht der Kompanieführer im Rahmen der laufenden Geschäftsbesorgungen allein zuständig ist ([§11](#))
5. die Durchführung von Schießsportveranstaltungen- und Wettbewerbe ([§19](#))
6. die Anträge, die aus der Mitte der Versammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens

3 der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.

Die Kompanieversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Kompanieoffizier als Versammlungsleiter wenigstens ein Drittel aller Kompanieangehörigen anwesend sind. Ist eine Kompanie-Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche eine neue einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem der Anwesenden gewünscht wird.

§6 Andere Versammlungsteilnehmer:

Der Präsident des Holzhäuser Schützenvereins - im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes-, der kommandierende Oberst - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter- sowie der Kommandeur des Fahnenbataillons und dessen Stellvertreter und Adjutant können an jeder Versammlung der 1. Fahnenkompanie teilnehmen.

Sie können zu allen Beratungspunkten um das Wort bitten, haben jedoch kein Stimmrecht, falls sie nicht zugleich beitragszahlende und damit stimmberechtigte Kompanieangehörige sind. Darüber hinaus kann der Kompanieführer andere Mitglieder des Holzhäuser Schützenvereins als Gäste zur Teilnahme an einer Versammlung einladen. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§7 Mitgliedschaft:

Der 1. Fahnenkompanie können nur solche Mitglieder des Holzhäuser Schützenvereins beitreten, die gewillt sind, stets die im [§2](#) dieses Statuts aufgezeigten Pflichten zu übernehmen. Sie dürfen darüber hinaus nicht noch einer anderen Kompanie des Holzhäuser Schützenvereins angehören. Dieses gilt nicht für den Oberst und seinen Stellvertreter sowie für die Bataillonskommandeure nebst Stellvertretern und ihren Adjutanten. Nur sie können gleichzeitig mehreren Kompanien angehören. Sie sind jedoch nur bei einer Kompanie auf die SOLL-Stärke anzurechnen und zwar bei derjenigen, die sie als ihre Stamm-Kompanie bezeichnen. Alle übrigen Kompanieangehörigen, auch wenn sie wegen anderweitiger Funktionsausübung beim Ausmarsch nicht mit im Verband der 1. Fahnenkompanie mitmarschieren (wie z.B. Vorstandsmitglieder und Fahnenträger), werden auf die SOLL-Stärke angerechnet. Alle Kompanieangehörigen, die auf die SOLL-Stärke angerechnet werden, gehören zur Stammkompanie (Kompanie-Stamm).

Die Kompanie SOLL-Stärke wird jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände vom Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, so festgesetzt, dass die Kompanien innerhalb des Fahnenbataillons beim Ausmarsch innerhalb ihrer Verbandsformation zahlenmäßig in etwa gleich stark sind. Über die so vom Vorstand festgesetzte SOLL-Stärke hinaus dürfen keine Neuaufnahmen für den Kompanie-Stamm vollzogen werden.

§8 Aufnahmeverfahren:

Wer Mitglied der 1. Fahnenkompanie werden möchte, muss sich beim Kompanieführer oder seinem Stellvertreter persönlich melden. Sie entscheiden darüber, ob der Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 1. Fahnenkompanie erfüllt. Sie können die endgültige Aufnahme davon abhängig machen, dass sich der Bewerber in einer der nächsten Versammlung oder Veranstaltung in Schützenuniform vorstellt.

Kein Kompanieoffizier kann ohne Zustimmung des anderen Kompanieoffiziers die Aufnahme eines neuen Mitgliedes endgültig vollziehen. Beide müssen einverstanden sein. Sie können auch die Neuaufnahme in einer Kompanie-Versammlung zur Diskussion stellen und über die endgültige Aufnahme abstimmen lassen. Führen sie eine solche Abstimmung herbei, sind sie an das Ergebnis der Abstimmung endgültig gebunden.

§9 Kompanie-Emblem:

Jeder Kompanieangehörige, mit Ausnahme derjenigen, die nicht zum Kompanie-Stamm gehören, ist verpflichtet, auf dem linken Oberarm das goldgestickte Kompanie-Emblem zu tragen. Dieses Abzeichen stellt die Kompanie gegen Zahlung des Einkaufspreises zur Verfügung.

§10 Kompanie-Kasse:

Die Kompanie führt eine Kompanie-Kasse, die vom Kassierer verwaltet wird. In diese Kompaniekasse fließen die von den Kompanieangehörigen zu zahlenden Monatsbeiträge sowie die Spenden, Sonderumlagen und die sonstigen Einnahmen.

§11 Verwendung der Mittel:

Über den Verwendungszweck des Kompanie-Kassenbestandes entscheidet und beschließt die Kompanie-Versammlung. Der Kompanieführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter- ist daneben berechtigt, von sich aus über Beträge bis zu einer Höhe von 20,00DM in jedem Einzelfalle zu verfügen, die für die laufende Kompanie-Geschäftsbesorgungen benötigt werden.

§12 Kassierer:

Der Kassierer hat ein Kassenbuch zu führen, in das die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge einzutragen sind. Für alle Ausgaben sind die erforderlichen Belege aufzubewahren. Die Ausgabenbelege müssen vom Kompanieführer abgezeichnet sein.

Neben dem Kassenbuch hat der Kassierer ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das alle beitragszahlenden Kompanieangehörigen enthalten muss. Aus diesem Verzeichnis muss auch die Höhe der von jeden Kompanieangehörigen eingezahlten Beiträge ersichtlich sein.

Die Spenden und die Sonderumlagen sind in einer besonderen Liste nachzuweisen.

§13 Anlegung der Kassenbestände:

Die 50,00DM übersteigenden Kassenbestände sollen zinsbringend bei einem örtlichen Geldinstitut oder wahlweise bei der Postsparkasse angelegt werden. Der Kassierer soll allein zeichnungsberechtigt sein. Als weiterer Zeichnungsberechtigter soll der Kompanie-führer eingetragen werden.

§14 Kassenbericht. Entlastung, Revisoren:

In jeder Hauptversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu geben, nachdem die Kasse zuvor von 2 Revisoren, die in der Kompanie- Hauptversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt werden, geprüft worden ist.

Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und empfehlen der Versammlung, ob dem Kassierer Entlastung erteilt werden kann oder aus welchen Gründen diese ihrer Meinung nach zu versagen ist.

§15 Höhe des Monatsbeitrages und Sonderumlagen:

Jeder Kompanieangehörige ist zu Zahlung eines monatlichen Beitrags, dessen Höhe die Kompanie-Hauptversammlung festsetzt, verpflichtet. In einer Kompanie-Versammlung kann über die Erhebung von Sonderumlagen beschlossen werden.

§16 Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich unaufgefordert beim Kassierer zu zahlen. Dieses soll möglichst in den Versammlungen geschehen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Beitrittstag folgenden Monatsersten. Wer nicht bereit ist, diesen Beitrag zu zahlen kann der 1. Fahnenkompanie nicht angehören.

§17 Zahlungsverzug und Ausschluss:

Wer mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate im Verzuge ist, muss dem Kompanieführer gemeldet werden. Dieser fordert den Säumigen auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Kassierer einzuzahlen. Bleibt auch diese Aufforderung ergebnislos, so kann sich der Kompanieführer zusammen mit seinem Stellvertreter und den Unteroffizieren sowie mit dem Schriftführer und dem Kassierer über die in diesem Falle weiter zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Kommt dieses Gremium zu keinem anderen Mehrheitsbeschluss, so muss es der nächsten Kompanieversammlung empfehlen den Säumigen durch Beschluss aus der 1. Fahnenkompanie auszuschließen.

Dieses Gremium kann der Kompanie-Versammlung auch den Ausschluss eines Mitgliedes aus der 1. Fahnenkompanie aus anderen als den vorgenannten Gründen empfehlen. Dieses ist immer dann möglich, wenn ein Kompanieangehöriger den Versammlungen oder Veranstaltungen 3mal nacheinander unentschuldigt ferngeblieben ist. Gleiches gilt, wenn ein Kompanieangehöriger den im [§2](#) aufgeführten Pflichten trotz Aufforderung hierzu durch den Kompanieführer oder seinen Stellvertreter nicht mehr nachkommt oder sie in gröblicher Weise verletzt.

Der Ausschluss aus der 1. Fahnenkompanie berührt die allgemeine Mitgliedschaft im Holzhäuser Schützenverein nicht. Dieses Gremium kann jedoch nur vom Kompanieführer oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen werden. Durch andere Kompanieangehörige kann die Einberufung dieses Gremiums nicht erzwungen werden.

§18 Schriftführer:

Der von der Kompanie-Hauptversammlung gewählte Schriftführer hat über alle Kompanie-Versammlungen und Hauptversammlungen eine Niederschrift anzufertigen., aus der mindestens die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das von ihm gefertigte Protokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen. Darüber hinaus führt der Schriftführer den sonstigen Schriftwechsel für die Kompanie. Er ist hierbei an die Weisungen des Kompanieführers gebunden. Von allen Niederschriften erhält der Kompanieführer eine Durchschrift. Nach erfolgter Genehmigung durch die Kompanie-Versammlung hat der Kompanieführer neben dem Schriftführer das Protokoll zu unterzeichnen.

§19 Schießsportveranstaltungen:

Über die Durchführung von Schießsportveranstaltungen innerhalb der Kompanie entscheidet und beschließt die Kompanie-Versammlung. Die näheren Einzelheiten eines solchen Wettbewerbs sind in einer von der Kompanieführung aufzustellenden Schießordnung schriftlich festzulegen und der Kompanieversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung durch die Kompanieversammlung ist die Schießordnung dem Präsidenten zur Durchsicht vorzulegen. Alle Teilnehmer an einer solchen Schießsport-veranstaltung, die nicht zum Kompanie-Stamm gehören, schießen im Hinblick auf die zu ermittelnden Kompanie-Sieger und der diesen zugedachten Sonderpreis außer Konkurrenz.

§20 Änderung dieses Kompanie-Statuts:

Dieses Statut kann nur mit vorheriger Zustimmung durch den Kommandeur des Fahnenbataillons geändert werden. Eine Änderung ist nur durch eine entsprechende Beschlussfassung in einer Kompanie-Hauptversammlung möglich.

§21 Anerkennung:

Nur wer dieses Statut im vollen Umfang anerkennt, kann der 1. Fahnenkompanie angehören oder beitreten.

§22 Außerkraftsetzung bisheriger Beschlüsse:

Alle diesem Statut entgegenstehende Kompanie-Beschlüsse aus früherer Zeit treten mit dem Inkrafttreten dieses Statuts außer Kraft.

§23 Inkrafttreten:

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Annahme durch die Kompanieversammlung in Kraft.

Vorstehendes Statut wurde in der Kompanie-Versammlung der 1. Fahnenkompanie

am 09.10.1965

mit Stimmenmehrheit angenommen. Es tritt somit an diesem Tage in Kraft. Dieses bestätigt mit
Unterschrift:

Die Kompanieführung